

## **Richtlinie für die kostenlose Schulspeisung bedürftiger Panketaler Schüler**

1. Kostenlose Schulspeisung
2. Berechtigte
3. Antrags- und Abrechnungsverfahren
4. Abmeldung vom Essen an einzelnen Tagen
5. Inkrafttreten

### **1. Kostenlose Schulspeisung**

Gemäß § 113 BbgSchulG haben die Schulträger im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 an den Schultagen an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Die Gemeindevertretung Panketal hat in der Sitzung am 25. 02. 2008 beschlossen, für bedürftige Schülerinnen und Schüler an den Panketaler Schulen eine kostenlose Mittagsversorgung einzuführen. Auf diese freiwillige Leistung der Gemeinde Panketal besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung jederzeit wieder eingeschränkt oder eingestellt werden.

### **2. Berechtigte**

Örtlich berechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Panketal, die in Panketal eine Schule besuchen und sich in den Klassenstufen 1 bis 10 befinden. Persönlich berechtigt sind solche Schülerinnen und Schüler, für die Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder ein Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird.

### **3. Antrags- und Abrechnungsverfahren**

Zur kostenlosen Schulspeisung reichen die Bedürftigen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter jeweils nach dem letzten Schultag der Monate Januar, März, Mai, Juli, September, November bei der Schulverwaltung Unterlagen ein, aus denen hervorgeht, an welchen Tagen sie ein Mittagessen erhalten und bezahlt haben und fügen entsprechende schriftliche Nachweise (z. B. Bescheide) zum Beleg ihrer Berechtigung bei.

Die geprüfte Rechnungssumme wird bei positivem Ergebnis der Prüfung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Rechnungsbelege und Unterlagen von der Schulverwaltung an die Berechtigten überwiesen. Ein negatives Prüfungsergebnis teilt die Verwaltung in Form eines ablehnenden Bescheides mit.

#### **4. Abmeldung vom Essen an einzelnen Tagen**

Können Berechtigte z. B. wegen krankheitsbedingter Abwesenheit von der Schule, Klassenfahrten etc. nicht an der Schulspeisung teilnehmen, haben sie sich unverzüglich auf die vom Essenanbieter vorgesehene Weise dort abzumelden.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wird mit Wirkung ab dem Schuljahr 2008/2009 angewandt. Anträge gemäß Nr. 3 sind ab dem ersten Tag des Monats nach Beschlussfassung möglich.

Panketal, den 02. Juli 2008

Kurt Fischer  
Erster Beigeordneter